



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

ARNOLD CONSULT AG
Bahnhofstraße 141
86438 Kissing

info@arnold-consult.de

Ihre Nachricht

12.10.2017

Unser Zeichen

3-4622-A-24817/2017

Bearbeitung +49 (906) 7009-145

Dr. Kurt Nunn

Kurt.Nunn@wwa-don.bayern.de

Datum

06.11.2017

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - BP Nr. 25 "Welden West, Teil 1", Markt Welden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 5,2 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.



2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 *Wasserversorgung*

Die Trinkwasserversorgung wird durch die eigene kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.1.2 *Löschwasserversorgung*

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 *Trinkwasserschutzgebiete*

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 *Grundwasser*

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass bei der Hanglage mit den Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können. Das Hangwasser (interflow) ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten und schadlos wiederzuversickern. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

2.1.5 *Altlasten und vorsorgender Bodenschutz*

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.1.6 *Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen*

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von Grundwasser-Wärmepumpen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kJ/s wird hier von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt.

http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm

Ob der Bau einer Erdwärmesondenanlage nach derzeitigem Kenntnisstand möglich, muss im Einzelfall geprüft werden.

2.2 Abwasserbeseitigung

Unter Pkt. 5.2 Teil der Begründung wurde dargelegt, dass die Abwasserentsorgung durch Anschluss an das vorhandene (bestehende) Kanalnetz sichergestellt ist.

Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass der Fremdwasseranteil der KA Welden stark schwankend (im Mittelwert 60 % aus den Jahresberichten der KA Welden vom 2011-2015) ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Anforderungen der Abwasserverordnung nicht durch Verdünnung erreicht werden dürfen. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe. Da der Fremdwasseranteil über 50 % beträgt, sind Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz vorzunehmen.

2.2.1 *Kanalnetz und Regenwasserbehandlung*

Das Baugebiet sollte im Trennsystem entwässert werden (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

2.2.1.1 *Regenwasserkanäle*

Für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten Baugebiet über eine Regenwasserkanalisation in einen Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern die Einleitung nicht genehmigungsfrei im Rahmen des Gemeindebrauchs und der zugehörigen technischen Regeln zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) erfolgt. Planunterlagen sind so rechtzeitig vor Erschließungsbeginn vorzulegen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann.

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhalte-
maßnahmen vorzusehen. Hierzu eignen sich vor allem

- Niederschlagswasserversickerung
- ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisterne mit Überlauf

2.3 Oberirdische Gewässer

2.3.1 *Hochwasser*

Bei Hochwasser wird das Planungsgebiet berührt, wenn Hochwasserereignisse über dem Bemessungshochwasser der Hochwasserrückhaltebeckens Hagenmahd (südlich des beplanten Bereichs) eintreten, so dass es zum Überströmen des Beckens kommt. Ein Überströmen kann auch bei Betriebsstörungen nicht ausgeschlossen werden.

Südlich des Bereichs des Bauleitplanes befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Hagenmahd. Durch das HRB wird der Abfluss bei HQ100+Klimafaktor von 560l/s auf 30l/s gedrosselt. Zur Verhinderung einer Überströmung des HRB bei Ereignissen größer als das Bemessungshochwasser BHQ3 ist eine Hochwasserentlastungsanlage angelegt, die das nicht mehr rückhaltbare Wasser über den Straßenraum an der südlichen Grenze des Bereiches des Bauleitplanes ableitet.

Die abfließende Hochwasserwelle kann beeinträchtigt werden. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind zu besorgen. Insofern bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Diese können abgemildert werden, wenn der innerhalb der Grenzen des Bauleitplans betroffene Straßenraum so gestaltet wird, dass sich keine nachteiligen Änderungen des Hochwasserabflusses z.B. durch Geländeänderungen oder Bepflanzungen ergeben.

Auf das gemäß IV 1.9 der Plangenehmigung vom 2.7.2014 zu erstellende Katastrophenschutzkonzept wird hingewiesen.

Wir schlagen vor zu prüfen, ob aufgrund der geplanten Wohnbebauung hier Anpassungen erforderlich sind.

Wir bitten, die rechtlichen Belange mit dem Landratsamt Augsburg abzustimmen.

2.3.2 *Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser*

Infolge starker Geländeneigung kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulagen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Um eine Abflussbeschleunigung im Gewässer zu verhindern, sind ggf. entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.

Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Wir empfehlen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ zu beachten.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Kurt Nunn
Oberregierungsrat

Verteiler:
Landratsamt Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme